

# Merkblatt Spendenabzugsfähigkeit Spenden an ERF Medien

## 1. Regelung Spendenabzugsfähigkeit

ERF Medien, mit Sitzkanton Zürich hat vom Kantonalen Steueramt Zürich auf ein Gesuch hin eine Verfügung erhalten (datiert 23.02.2006), die die Spendenabzugsfähigkeit neu regelt.

Aufgrund der Steuerharmonisierung müssen alle anderen Kantone diesen Entscheid übernehmen  
Die Steuerabzugsfähigkeit von Spenden an ERF Medien ist gesamtschweizerisch wie folgt geregelt:

### 1.1. nicht abzugsfähig sind Spenden an ERF mit folgenden Zweckangaben:

- ERF Medien allgemein
- Radio Life Channel
- Verbreitung ERF Plus
- Internet
- Fenster zum Sonntag
- generell alle Zwecke für Arbeiten von ERF Medien innerhalb der Schweiz

Für diese Zwecke sind keine speziellen Einzahlungskonten verlangt.

### 1.2 abzugsfähig sind alle Spenden, mit folgenden Zweckangaben:

- Trans World Radio (TWR)
- alle Projektspenden für Trans World Radio (z. B. Radioseminar für China, Projekt Hannah usw.)

**Bedingung** für Abzugsfähigkeit dieser Spenden ist, dass die Spenden auf folgende Postkonten einbezahlt werden:

Postkonto 87-649294-4 (roter Einzahlungsschein)  
ERF Medien  
Internationale Projekte  
8330 Pfäffikon ZH

oder

Postkonto 01-65834-2 (oranger Einzahlungsschein)  
ERF Medien  
Internationale Projekte  
8330 Pfäffikon ZH

### 1.3 Spendenbestätigung

Anfangs Jahr erhalten alle Spender eine Spendenquittung, die abzugsfähige und nicht abzugsfähige Spenden getrennt auführt. Auf Verlangen kann den Spender/innen eine Kopie der Verfügung vom Kanton Zürich zugeschickt werden, die für die Verhandlung mit der Steuerbehörde hilfreich sein kann.

#### **ERF Medien**

Witzbergstrasse 23  
8330 Pfäffikon  
Tel. 044 953 35 35  
Email: erf@erf.ch

Stand: 26. September 2016

Simon Leemann, Leiter Verwaltung, ERF Medien